

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 055/SSR/2024-LP8



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtausschuss	18.11.2024	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.12.2024	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die anliegende Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Nach Vorlage der im Oktober beschlossenen Bekanntmachungssatzung wies die Aufsichtsbehörde auf einen Erlass der Staatsregierung zu Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) hin, der bislang hier unbekannt war. Im Sinne rechtsbeständiger Bekanntmachungen empfiehlt das Landratsamt die vorgeschlagene Änderungssatzung.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung** **(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 03. 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500, 506), §§ 2, 6 - 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 31.01.2024 (SächsGVBl. S. 83, 101) i.V.m. §§ 27a ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl I Nr. 236) und § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718, 719), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ nachstehende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die authentische, maßgebliche Form ist die elektronische Ausgabe nach Absatz 1.

Das elektronische Amtsblatt wird in Papierform zur Einsichtnahme im Rathaus Eilenburg, Marktplatz 1, Bürgerbüro vorgehalten. Unter dieser Adresse können auch Ausdrücke des Amtsblattes bestellt werden. Die Zusendung von Ausdrucken erfolgt gegen Kostenersatz des Versandes.

2. § 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Soweit die Bekanntmachung nach besonderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht ausschließlich zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Veröffentlichung im papiergebundenen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg („Muldespiegel und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg sowie der Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zscheplin“).

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Eilenburg ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Stadt Eilenburg, unter [www.Eilenburg.de/Amtsblatt](http://www.Eilenburg.de/Amtsblatt) verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2 Abs. 1 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 3 vollzogen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 02.01.2025 in Kraft.